



Herrn Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Fasangartengasse 35
1130 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-12.100/0001-KA/a/2007
SachbearbeiterIn: Dr. Anton Stifter
Abteilung: KA/a
E-mail: anton.stifter@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2368/53120-812368
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Antrag der JEHOVAS ZEUGEN auf
Anerkennung als Religionsgesellschaft

Mit Schreiben vom 15. März 2007 an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wurde von den Mitgliedern des Vorstandes der JEHOVAS ZEUGEN – vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard KOHLHOFER – ein Antrag eingebracht mit Ablauf des 10-jährigen Bestandes der Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, gemäß § 2 des Gesetzes vom 20.5.1874, RBBl. Nr. 68 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Anerkennung auszusprechen.

Mit GZ 7.836/18-9c/98 vom 20. Juli 1998 wurde der Feststellungsbescheid des (damaligen) Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Vertretern der JEHOVAS ZEUGEN gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) zugestellt.

Aufgrund dieses Bescheides erhielt diese religiöse Bekenntnisgemeinschaft das Recht gem. § 2 Abs. 6 leg. cit. sich mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen.

§ 11 Abs. 1 Z 1 leg. cit. normiert als zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz 1874 (u.a.) einen Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Hinblick auf die gesetzlichen Bestandserfordernisse nur die Voraussetzung des 20-jährigen Bestandes gegeben.

Die Überprüfung der einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Die Durchführung dieses Verfahrens ist erst möglich wenn die gesetzlich vorgesehene 10-jährige Frist eingehalten worden ist, die mit Wirksamkeit des im obzit. Feststellungsbescheides enthaltenen Zeitpunktes zu laufen begonnen hat.

Der - vorzeitig - eingebrachte Antrag wird daher in Evidenz genommen.

Wien, 11. Juli 2007

Für die Bundesministerin:

Dr. Anton Stifter

Elektronisch gefertigt